

# Gbk 2016/8/3 B-GBK II/75/16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.08.2016

## Norm

§13 Abs1 Z5 B-GIBG

## Diskriminierungsgrund

Weltanschauung

## Diskriminierungstatbestand

Beruflicher Aufstieg

## Text

Bundesgleichbehandlungskommission

Senat II

Das gegenständliche Gutachten, mit dem eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung festgestellt wurde, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

**Quelle:** Gleichbehandlungskommisionen Gbk, <https://www.bmfgv.at/home/GK>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)